

## Info-Blatt

### Haltung von Bio-Legehennen

#### 1. Stallgebäude:

- **Obergrenze je Stallabteil (= Herde):** maximal 3.000 Hennen, Stallabteile müssen durch feste oder halbgeschlossene Trennwände oder durch Netze oder Maschendraht abgetrennt sein
- **Besatzdichte<sup>1)</sup>:** maximal 6 Hennen/m
- **Mobile Ställe** können verwendet werden, sofern sie während des Produktionszyklus regelmäßig und in jedem Fall zwischen den Belegungen versetzt werden.
- **Legenester:** maximal 7 Hennen/Einzelnest; bei Gruppennestern: mind. 120 cm<sup>2</sup>/Henne
- **Sitzstangen:** mindestens 18 cm/Henne
- **Fressplatz:** Länge am Trog oder Band: 10 cm/Tier; Futterrinne am Rundautomaten: 4 cm/Tier
- **Tränken:** ungehinderter Zugang zu ausreichend Tränken, mindestens:  
Nippel-, Cuptränke: 1/10 Tiere  
Rundtränke: 1,5 cm/Tier  
Tränkrinnenseite: 2,5 cm/Tier
- **Scharrraum:** Mindestens 1/3 der Bodenfläche muss planbefestigt und eingestreut sein (Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf).
- **Kotgrube:** Darunter ist jene Fläche zu verstehen, die für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht. Dieses Flächenmaß muss mind. 450 cm<sup>2</sup> pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall betragen. Für Bestände bis 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden. In diesem Fall wird die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallfläche gerechnet. In jedem Fall werden jedoch 450 cm<sup>2</sup> pro Henne lt. aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen bleiben anrechenbar.
- **Stalldesinfektion:** Ist erforderlich, es dürfen jedoch nur die erlaubten Mittel eingesetzt werden.
- **Licht:** Der Stall muss hell sein. Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten. Um ausreichenden Tageslichteinfall zu gewähren, ist eine Fensterfläche von mindestens 3 % der Stallbodenfläche notwendig. Kunstlicht ist für maximal 16 Std. zulässig, eine durchgehende Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss gewährleistet sein.
- **Ausflugklappen, Gesamtlänge Außenbegrenzung Stall:** Eine Gesamtlänge von mindestens 4 lfm je 100 m<sup>2</sup> der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche muss vorhanden sein.
- **Ausflugklappen<sup>1)</sup>, Gesamtlänge Innenbegrenzungen Stall:** Ausflugklappen zwischen Innenbereichen im Stall (zB zwischen Stall und Veranda) müssen eine Gesamtlänge von mindestens 2 lfm je 100 m<sup>2</sup> der für den Tierbesatz benötigten nutzbaren Mindeststallfläche aufweisen.
- **Ausflugklappen, Mindestmaße der Einzelöffnung:** 40 cm breit, 35 cm hoch

<sup>1)</sup> Frist zur Anpassung von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2024

#### 2. Auslauf:

- Jede Herde braucht einen eigenen, abgegrenzten Auslaufbereich, sodass sich die Herden nicht mischen können.
- **Auslaufhäufigkeit:** mindestens 1/3 der Lebenszeit, über das ganze Jahr verteilt
- **Auslaufdauer pro Tag:** tagsüber uneingeschränkt
- **Außenfläche:** je Henne mindestens 8 m<sup>2</sup> mit überwiegend Pflanzenbewuchs
- **Ruhezeit im Auslauf:** 2 Wochen Ruhezeit für die Auslauffläche zwischen den Belegungen müssen eingehalten werden (bei freilaufendem Geflügel nicht erforderlich).

- **Auslaufbegrenzung<sup>2)</sup>:** Das Auslaufgelände darf einen Radius von 150 m ab der nächstgelegenen Ein- und Ausflugklappe des Geflügelstalls nicht überschreiten. Der Radius kann auf 350 m ausgedehnt werden, wenn mindestens vier Schutz spendende Elemente je ha Auslauffläche vorhanden sind.

<sup>2)</sup> Frist zur Anpassung von Ausläufen von Stallungen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

### **3. Veranda:**

Eine Veranda ist ein zusätzlicher, überdachter, nicht isolierter Außenbereich, der auf der Längsseite in der Regel von einem Drahtzaun oder von Netzen begrenzt ist, in dem Außenklima herrscht, natürliche und erforderlichenfalls künstliche Beleuchtung vorhanden ist und dessen Boden eingestreut ist. Die Anforderungen an die Ein- und Auslauföffnungen müssen erfüllt sein. Veranden werden nicht zur Stallfläche gezählt und dürfen bei der Berechnung der Besatzdichte nicht berücksichtigt werden.

### **4. Haltung in Volieren (Mehretagen-Systemen):**

Die Haltung von Legehennen in Volieren ist erlaubt, sofern maximal 3 Ebenen<sup>3)</sup> (Bodenfläche + 2 Etagen) verwendet werden. Die erhöhten Ebenen müssen mit Entmistungssystemen ausgestattet sein, so dass keine Exkremate auf die darunter befindlichen Tiere fallen können.

Die Tiere müssen sich leicht zwischen den Ebenen bewegen können und einfachen Zugang zum Auslauf haben.

<sup>3)</sup> Frist zur Anpassung von Anlagen, die bis 31.12.2021 bestanden oder sich in Umbau befunden haben: 31.12.2029

### **5. Fütterung:**

- Wenn Bio-Futter nicht zu 100 % verfügbar ist, dürfen konventionelle Eiweiß-Komponenten im Ausmaß von maximal 5 % der Gesamtjahresration an Junggeflügel verfüttert werden. Konventionelle Kräuter und Gewürze dürfen zusätzlich im Ausmaß von 1 % der Gesamtjahresration verfüttert werden.
- Zugekauftes Umstellungs-Futter darf in der Jahresration zu maximal 25 % verfüttert werden. Wenn es vom eigenen Betrieb stammt, kann dieser Anteil 100 % betragen.
- Raufutter muss in der Tagesration angeboten werden.

### **6. Tierzugang:**

- Junghennen müssen biologisch zugekauft werden.
- 3-Tages-Küken können bis auf weiteres ohne vorherige Genehmigung konventionell eingestallt werden. Die Umstellungszeit von 6 Wochen ab Einstallung ist einzuhalten.

### **9. Tiergesundheit:**

- Der **vorbeugende** Einsatz von allopathischen und chem.-synth. Medikamenten ist verboten. Medikamente dürfen nur nach Verschreibung durch den Tierarzt eingesetzt werden. Die behandelten Partien müssen über die Aufzeichnungen identifizierbar sein.
- Die gesetzliche **Wartefrist** muss bei biologischer Vermarktung verdoppelt werden, bei Medikamenten ohne Wartefrist gelten mind. 48 Stunden Wartefrist.
- maximal **3 Behandlungen/Jahr**; bei mehr als 3 Behandlungen/Jahr verlieren die Tiere den Bio-Status und müssen erneut die Umstellungszeit von 6 Wochen durchlaufen. Dies muss von der Kontrollstelle genehmigt werden.
- Es sind umfassende **Aufzeichnungen** zu führen: Details dazu entnehmen Sie bitte dem Aufzeichnungsheft der Kontrollstelle.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team der Bio Garantie: <https://www.bio-garantie.it/de/team>

Unterlagen zu den **zusätzlichen Richtlinien** der Bio-Verbände erhalten Sie direkt bei den Verbänden.